



---

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Schutzwald  
Chlosterbüel 28  
6170 Schüpfheim  
Telefon 041 485 88 67  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

An die Einwohnergemeinden in Ge-  
bieten mit Massnahmen zugunsten  
des Schutzwaldes

Schüpfheim, 11. Dezember 2018 FEU

## Kommunale Nutzniesserbeteiligung an der Schutzwaldpflege

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben "Information zu den Waldschäden vom Januar 2018" vom 28. Februar 2018 der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) sind alle Gemeinden über die Waldschäden in Schutzwäldern und Einhängen von Fliessgewässern informiert worden. Darin wird bei Massnahmen zugunsten des Schutzwaldes, die eine direkte Schutzwirkung auf das unmittelbar unterliegende kommunale Siedlungsgebiet und/oder kommunale Infrastrukturanlagen (Schadenpotential) haben, auf die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden als Nutzniesserinnen hingewiesen. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, in welchen Fällen eine kommunale Nutzniesserbeteiligung zum Tragen kommt.

Die Nutzniesserbeteiligung basiert auf den rechtlichen Grundlagen in der Waldgesetzgebung von Bund (Art. 35, 37 WaG) und Kanton Luzern (§ 31 Abs. 3d KWaG). Demnach werden Dritte, Nutzniesser oder Schadenverursacher zur Mitfinanzierung herangezogen. Die NFA-Programmvereinbarung Schutzwald mit dem Bund basiert auf diesen Rechtsgrundlagen und setzt eine Nutzniesserbeteiligung an der Schutzwaldpflege voraus. Die Praxis mit einer Nutzniesserbeteiligung wurde nach Inkrafttreten des neuen Kantonalen Waldgesetzes von 1999 entwickelt. Nach den Starkniederschlägen von 2005 wurden unter Beteiligung der Gemeinden und in enger Zusammenarbeit insgesamt 70 Einhänge von Fliessgewässern behandelt (Projekt Nasef). Inzwischen sind weitere Schutzwälder unter Beteiligung der Gemeinden behandelt worden. Zudem sind mit den Werkeigentümern der SBB-Bahnlagen sowie Kantonsstrassen mehrjährige Vereinbarungen zur Nutzniesserbeteiligung an der Schutzwaldpflege abgeschlossen worden.

Waldschutzmassnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Waldfunktionen (insbesondere dem Schutz vor Naturgefahren), sofern diese erheblich gefährdet sind. Ziel ist es, Schäden durch Naturereignisse oder Schadorganismen zu verhüten (z.B. Borkenkäfer) oder zu beheben. Im Vordergrund steht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Folgende Punkte konkretisieren die kommunale Nutzniesserbeteiligung bei Massnahmen zugunsten des Schutzwaldes:

- In Bereichen, in denen sich Schutzwald inklusive Waldschutzperimeter (Pufferzone) mit direktem kommunalen Schadenpotential und der betriebliche Gewässerunterhalt überschneiden, überlagern sich Aufgaben des Kantons und der Gemeinden.<sup>1</sup> Durch die Schutzwaldpflege erübrigen sich oder lassen sich betriebliche Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Fliessgewässern in der Zuständigkeit der Gemeinden kostengünstiger ausführen. Dabei sparen koordinierte Massnahmen Kosten für den Kanton Luzern und die Gemeinden. Die kommunale Nutzniesserbeteiligung beträgt 20% der Nettokosten (d.h. Kosten nach Abzug des Holzerlöses). Die Restkosten werden durch den Bund und den Kanton Luzern getragen. Die Kostenpauschale basiert auf Erfahrungswerten und ermöglicht eine administrativ schlanke Abwicklung für alle Beteiligten.
- Bei Waldschäden entlang von Fliessgewässern ausserhalb des Schutzwaldes besteht keine Kostenbeteiligung durch Bund und Kanton. Den Gemeinden wird empfohlen, die Zusammenarbeit mit den betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümern, vertreten durch die regionale Waldorganisation (RO), zu suchen und die Finanzierung zu regeln. Dabei sollen auch Unterstützungsangebote von Dritten (z.B. fondssuisse) geprüft werden.
- Massnahmen im unmittelbaren Sicherheitsbereich eines Werkes (Bahnlinie, Strasse, Wanderweg, Gebäude, Freizeitanlagen, Fliessgewässer ohne pauschale Nutzniesserbeteiligung usw.) sind nicht beitragsberechtigt (Sicherheitsprofil i.d.R. im Abstandsbereich einer Baumlänge). Die Kosten sind durch die entsprechenden Werk-Eigentümerinnen und -eigentümer beziehungsweise Unterhaltspflichtigen zu finanzieren.

Die Ausscheidung und räumliche Darstellung der Schutzwälder inklusive Waldschutzperimeter mit einer kommunalen Nutzniesserbeteiligung sind kartografisch aufbereitet und werden den Gemeinden durch die Revierförster erläutert, falls eine kommunale Nutzniesserbeteiligung ansteht.

Die zuständigen Revierförster stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bruno Rösli  
Abteilungsleiter Wald

Urs Felder  
Fachbereichsleiter Schutzwald  
041 485 88 61  
urs.felder@lu.ch

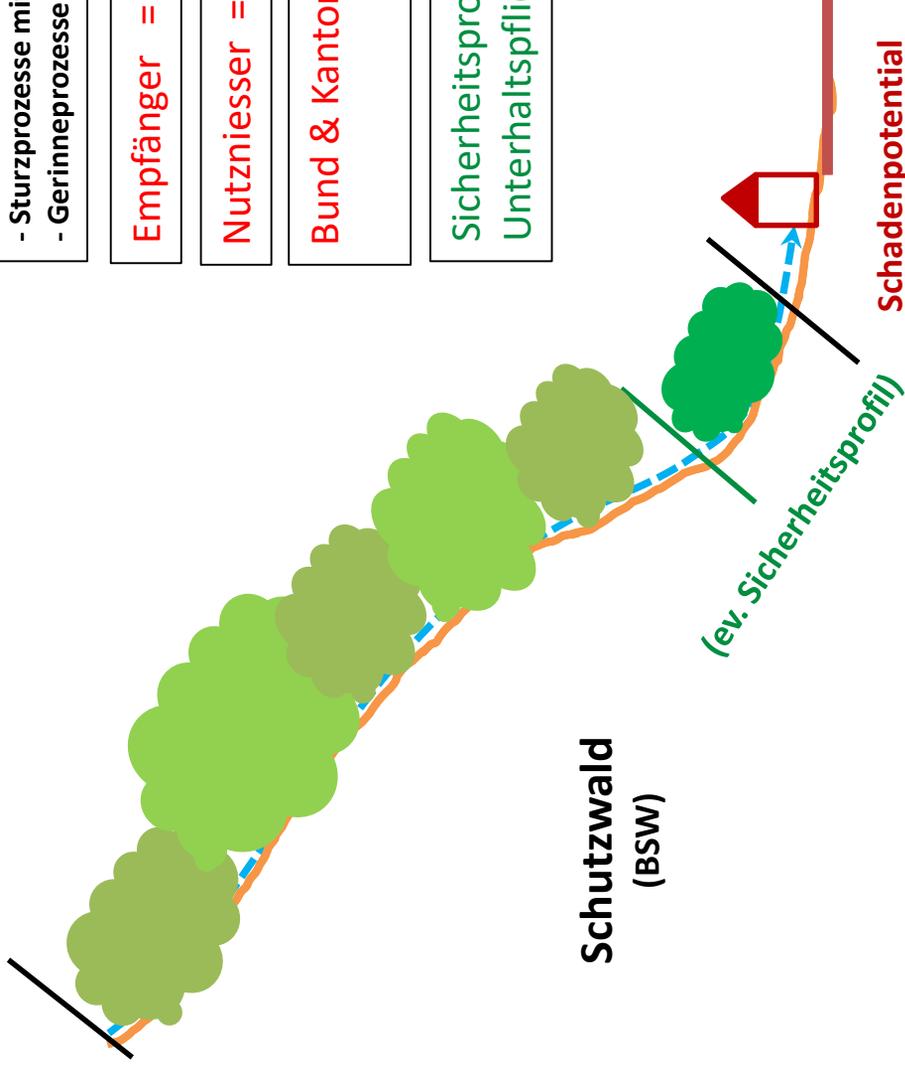
Beilagen

- Darstellung Nutzniesserbeteiligung

<sup>1</sup> Bei Änderung des kantonalen Wasserbaugesetzes (Botschaft 125-2018) künftig nur bei kleinen Gewässern. Für die grossen Gewässer soll der Kanton umfassend zuständig werden.

# Kommunale Nutzniesserbeteiligung an der Schutzwaldpflege

(Art. 35, 37 WaG und § 31 Abs. 3d KWaG)



**Schutzwald  
(BSW)**

*(ev. Sicherheitsprofil)*

**Schadenpotential**

## Prozesse:

- Sturzprozesse mit direkter Auswirkung auf Schadenpotential
- Gerinneprozesse mit direkter Auswirkung auf Schadenpotential

**Empfänger = keine Restkosten; Beteiligung mit HE**

1)

**Nutzniesser = 20 % der Restkosten (nach Abzug HE)**

2)

**Bund & Kanton = Restkosten (nach Abzug HE und Beteiligung Nutzniesser)**

**Sicherheitsprofil: Werkeigentümer oder Unterhaltspflichtige; Restkosten 100 %**

Empfänger = Waldeigentümer/Trägerschaft  
HE = Holzerlös

1)

## Nutzniesser sofern direkte Prozesse

Gemeinde (kommunales Schadenpotential in Verbindung mit Fließgewässern)  
ASTRA (Autobahn)  
SBB (Eisenbahn)  
vif/KSI (Kantonsstrasse)

2)

Berechnung der Interessenz bei 2 oder mehr Nutzniessern